



**Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel**

---

**Stellungnahme der Einrichtung zur Anhörung / Schweigepflicht, § 454 I 2 StPO**

Eine Maßregelvollzugseinrichtung hatte zur bevorstehenden Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Zur Begründung führte sie aus, der Betroffene habe sie nicht von der Schweigepflicht entbunden. Daraufhin entschieden sowohl die StVK als auch das OLG auf Fortdauer der Unterbringung.

Der Verfassungsbeschwerde der untergebrachten Person gab das BVerfG statt. Durch die Nichtabgabe einer Stellungnahme habe eine Reduktion der tatsächlichen Grundlage für die anstehende Prognoseentscheidung des Gerichts stattgefunden. Damit sei die StVK nicht dem Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung gerecht geworden.

Selbst wenn im Rahmen der Anhörung der Maßregelvollzugseinrichtung grundsätzlich vom Bestehen der ärztlichen Schweigepflicht auszugehen sei, müsse die StVK jedenfalls eine substanziierte Stellungnahme zum Vollzugsverhalten der untergebrachten Person verlangen. Im Verlauf des Vollzugs ergäben sich Tatsachen, die als Ordnungs- und Verwaltungsfunktionen auch für nicht mit therapeutischen Aufgaben betraute Dritte erkennbar seien. Dabei handele es sich insbesondere um das Vollzugs- und Sozialverhalten des Betroffenen sowie den Umgang in Konfliktsituationen mit anderen untergebrachten Personen und dem Betreuungspersonal. Hierbei bestehe kein innerer Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung. Insofern unterfielen diese Tatsachen nicht der ärztlichen Schweigepflicht. Sie seien bei einer Stellungnahme mitzuteilen.

*BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 22.01.2015 – 2 BvR 2049/13, 2 BvR 2445/14 = juris*

**Praxishinweis:**

Das üblicherweise als "Stellungnahme" bezeichnete Schreiben einer Maßregelvollzugsklinik vor der nach § 67e StGB durchzuführenden Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer (StVK) an diese hat ihre gesetzliche Grundlage in § 454 Abs. 1 S. 2 StPO, wonach die Vollzugsanstalt "zu hören" ist. Nach dem o. g. Beschluss des BVerfG vom 22.01.2015 verdienen die nachfolgenden Punkte besondere Beachtung:

1. Der Hauptzweck der psychiatrischen Maßregel liegt im Schutz der Allgemeinheit durch sichernde Maßnahmen gegenüber der untergebrachten Person. Dieser Aufgabe korrespondiert das Angebot und die Bemühung darum, ihr zur Reduzierung der Gefährlichkeit therapeutische und resozialisierende Hilfen bereitzustellen.
2. Sollen in der "Stellungnahme" Inhalte aus dem nach § 203 StGB geschützten Bereich des "Privatgeheimnisses der therapeutischen Beziehung" mitgeteilt werden, – was nur von Relevanz ist, wenn die Therapie Einfluss auf die Beurteilung der Gefährlichkeit genommen hat –, bedarf es hierzu einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die untergebrachte Person.
3. Alle nicht unter den Schutz von § 203 StGB fallenden Vorgänge im Verlauf des Vollzugs, die für eine veränderte Beurteilung der Gefährlichkeit durch die StVK wichtig sind, können und müssen dieser mitgeteilt werden, jedenfalls soweit sie für deren Beurteilung des weiteren Unterbringungserfordernisses Relevanz besitzen (können).

4. Da es sich bei dieser "Stellungnahme" im Rahmen des "zu hören" nicht um ein ärztliches Attest und schon gar nicht um ein Sachverständigengutachten, sondern um eine behördliche Mitteilung über Entwicklungen, die eine veränderte Einschätzung der Gefährlichkeit betreffen handelt, kann sie durchaus auch von nicht-therapeutischen Mitarbeitern einer Klinik, wie z.B. Pflegekräften oder Sozialarbeitern, verfasst werden. Wer hierzu berechtigt ist, ist durch die Leitung der Maßregelvollzugsbehörde /-klinik festzulegen.

---

©Bearbeitung: Dr. jur. Heinz Kammeier